



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 223
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Benennung der/des Ausfuhrverantwortlichen (AV 1)

Bitte per E-Mail an: ausfuhrverantwortliche-r@bafa.bund.de

Unter Bezugnahme auf Nummer 2 der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001 (BAnz. S. 17 177) erklärt hiermit das Unternehmen:

Unternehmen

EORI-Nummer(n), einschließlich der Niederlassungsnummern

vertreten durch (Angabe des als AV zu benennenden Mitglieds und, sofern vorhanden, eines weiteren Mitglieds des vertretungsberechtigten Organs mit Name, Vorname)

Frau/Herrn (Angabe des als AV zu benennenden Mitglieds des vertretungsberechtigten Organs mit Name, Vorname)

in ihrer/seiner Funktion als

als Ausfuhrverantwortliche(n) zu benennen. Die benannte Person erklärt mit ihrer Unterschrift, mit den Pflichten des Unternehmens, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Ausfuhr-/Verbringungsverfahren, insbesondere bei genehmigungspflichtigen Gütern, vertraut zu sein und ihre Pflichten als Ausfuhrverantwortliche(r) anzuerkennen. **Die Erläuterung zur/zum Ausfuhrverantwortlichen ist Bestandteil dieser Benennung.**

Datum der Benennung

Unterschrift der/des Ausfuhrverantwortlichen

Unterschrift mind. eines weiteren Mitglieds des vertretungsberechtigten Organs

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Anlage

Kopie des aktuellen Handelsregistrauszugs





Erläuterung zur/zum Ausfuhrverantwortlichen

Verpflichtung zur Benennung eines/einer Ausfuhrverantwortlichen

Die Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsrecht kann gemäß § 8 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers abhängig gemacht werden, insbesondere der außenwirtschaftsrechtlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers. Diese wird durch die Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001 (BAnz. S. 17 177) konkretisiert. Nummer 2 der Grundsätze verlangt die Benennung einer/eines Ausfuhrverantwortlichen gegenüber dem BAFA. Die/der Ausfuhrverantwortliche ist persönlich für die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und hat alle hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Person der/des Ausfuhrverantwortlichen

Die/der Ausfuhrverantwortliche muss je nach Rechtsform des Antragstellers ein für die Durchführung von Ausfuhr-/Verbringungen verantwortliches Mitglied eines der folgenden vertretungsberechtigten Organe sein:

- Bei der AG: Vorstand
- Bei der GmbH: Geschäftsführung
- Bei der GmbH & Co. KG: Geschäftsführung der Komplementär-GmbH
- Bei der OHG: Kreis der vertretungsberechtigten Gesellschafter
- Bei der KG: Kreis der Komplementäre
- Bei der GbR: Kreis der vertretungsberechtigten Gesellschafter
- Beim eingetragenen Verein (e. V.): Vorstand
- Bei ausländischen Rechtsformen: Je nach Rechtsform in Analogie zu vorgenannten Regelungen (Organschaft u. daraus resultierende Vertretungsberechtigung sind zu belegen)

Die Benennung einer/eines Prokuristen/in ist nicht zulässig!

Innerbetriebliches Compliance Programm (ICP)

Zur Wahrung ihrer/seiner Pflichten obliegt es der/dem Ausfuhrverantwortlichen, ein funktionierendes ICP zu installieren, das folgende Kriterien angemessen berücksichtigt:

1. Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle;
2. Risikoanalyse;
3. Aufbauorganisation/Verteilung von Zuständigkeiten;
4. personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel;
5. Ablauforganisation;
6. Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen;
7. Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen;
8. Prozessbezogene Kontrollen/Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit)/Korrekturmaßnahmen/Hinweisgebersystem;
9. Physische und technische Sicherheit.

Auf die Empfehlungen des BAFA zu den Kriterien eines funktionierenden ICP wird ausdrücklich hingewiesen. **Die BAFA-Merkblätter „Firmeninterne Exportkontrolle - Betriebliche Organisation im Außenwirtschaftsverkehr“** und **„Exportkontrolle und Academia“** stehen unter folgenden Links zum Download zur Verfügung:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_icp.html

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Academia/academia_node.html

Eine zusätzliche Hilfestellung bietet die Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission vom 30. Juli 2019 zu internen Compliance-Programmen.

Die/Der Ausfuhrverantwortliche wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie/er sich im Rahmen einer etwaigen Zuverlässigkeitsprüfung nicht auf eine Unkenntnis der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen berufen kann. Sie/Er wird ferner darauf hingewiesen, dass Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers die in Nummer 3 ff. der o. g. Grundsätze der Bundesregierung aufgeführten Rechtsfolgen zur Folge haben können. Das BAFA hat insbesondere die Möglichkeit, bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers die Erteilung von Genehmigungen für Ausfuhr-/Verbringungen abzulehnen. Die/Der Ausfuhrverantwortliche wird darauf hingewiesen, dass sie/er sich bei Verletzung der außenwirtschaftsrechtlichen Pflichten – insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegenüber dem BAFA – nicht unter Verweis auf die Person des Beauftragten (die im Antragsverfahren als Ansprechpartner angegebene Person) ihrer/seiner Verantwortung im Sinne der o. g. Grundsätze der Bundesregierung entziehen kann.



Erläuterung der Formularfelder

„**Unternehmen**“: Anzugeben ist die vollständige Firmenbezeichnung in der Form, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.

„**EORI-Nr.**“: Es ist die EORI-Nummer samt aller Unternummern anzugeben, für die die Benennung/Erklärung gelten soll (erforderlichenfalls auf einem Beiblatt). Zuständig für die Vergabe der EORI-Nummer ist die Generalzolldirektion.

„**vertreten durch**“: Anzugeben ist die als Ausführverantwortliche(r) zu benennende Person sowie – sofern vorhanden – mindestens ein weiteres Mitglied des vertretungsberechtigten Organs mit Name, Vorname.

„**Herrn/Frau**“: Anzugeben ist dasjenige Mitglied des vertretungsberechtigten Organs, das als Ausführverantwortliche(r) benannt wird.

„**in seiner/ihrer Funktion als**“: Anzugeben ist die Funktion der als Ausführverantwortliche(r) zu benennenden Person im Unternehmen (z. B. Vorstand, Geschäftsführer).

Unterschriftsfelder: Das AV 1-Formular ist durch den/die Ausführverantwortliche(n) und – sofern vorhanden – mindestens ein weiteres Mitglied des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft zu unterzeichnen.

Hinweise zur Benennung der/des Ausführverantwortlichen (AV 1)

Die Benennung der/des Ausführverantwortlichen (AV 1) ist in elektronischer Form (PDF) beim BAFA einzureichen. Das ausgefüllte Formular ist an folgendes E-Mail-Postfach zu senden : ausfuhrverantwortliche-r@bafa.bund.de. Das Original verbleibt beim Antragsteller und muss auf Verlangen des BAFA zur Verfügung gestellt werden. Die Benennung bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gegenüber dem BAFA gültig. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Unternehmens sind verpflichtet, das BAFA unverzüglich zu informieren, wenn die/der Ausführverantwortliche aus dem vertretungsberechtigten Organ des Unternehmens ausscheidet oder ein Wechsel in der Person der/des Ausführverantwortlichen stattfindet. Die Benennung eines/r neuen Ausführverantwortlichen gilt als Widerruf der vorherigen Benennung.

Weitere für die Benennung der/des Ausführverantwortlichen (AV 1) erforderliche Unterlagen:

Der Benennung der/des Ausführverantwortlichen (AV 1) ist eine einfache Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs beizufügen. Eine Beglaubigung der Kopie ist nicht erforderlich.

Hinweise zur Erklärung der/des Ausführverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme (AV 2)

Die Erklärung der/des Ausführverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme (AV 2) ist in elektronischer Form (PDF) beim BAFA einzureichen. Das ausgefüllte Formular ist an folgendes E-Mail-Postfach zu senden : ausfuhrverantwortliche-r@bafa.bund.de. Das Original verbleibt beim Antragsteller und muss auf Verlangen des BAFA zur Verfügung gestellt werden.

Die/Der Ausführverantwortliche muss den Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung grundsätzlich persönlich beim BAFA einreichen. Liegt dem BAFA eine gültige „Erklärung des Ausführverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme (AV2)“ vor, liegt es in der alleinigen Verantwortung der/des AV, an wen sie/er die Aufgabe der Antragseinreichung delegiert und wie die/der AV dabei die Richtigkeit aller in ihrem/seinem Namen eingereichten Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung sicherstellt. Im Antrag muss auf die AV 2-Erklärung Bezug genommen werden (Schritt 7 im ELAN-K2 Ausfuhrportal: Nationales Ergänzungsblatt AG/E1, Erklärung über die Zeichnungsberechtigung). Die durch die AV 2-Erklärung bestätigte Delegation der Befugnis zur Zeichnung von Anträgen für Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigungen berührt nicht die grundsätzliche Verantwortlichkeit der/des Ausführverantwortlichen. Die vor dem 01.09.2023 abgegebenen Erklärungen des AV zur Verantwortungsübernahme behalten ihre zum Zeitpunkt der Abgabe (Unterschriftsdatum) vorgesehene Gültigkeit von einem Jahr.

Jede ab dem 01.09.2023 abgegebene Erklärung des AV zur Verantwortungsübernahme (Formular AV2) hat eine Regelgültigkeit von zwei Jahren ab dem Datum der Abgabe (= Unterzeichnung durch die/den AV bei sehr zeitnah dazu erfolgter Einreichung beim BAFA).

Um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden, hat der Antragsteller eigenverantwortlich sicherzustellen, dass dem BAFA bei Bedarf (d. h. bei zur Bescheidung anstehenden Anträgen für gelistete Güter) eine gültige AV 2-Erklärung vorliegt. Bereits vorliegende AV2-Erklärungen sollten - ebenfalls vor dem Hintergrund Bedarf - erst zum Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit durch neue AV2 ersetzt werden.

Ergänzende Informationen zum/zur Ausführverantwortlichen finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter:

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Ausfuhrverantwortlicher/ausfuhrverantwortlicher_node.html